

Stiftspfarramt Sankt Florian
4490 Sankt Florian, Stiftstraße 1
Telefon: 07224-8902-30
Mail: stiftspfarramt.stflorian@stift-st-florian.at



AUSZUG AUS DER DIÖZESANEN FRIEDHOFSORDNUNG 2010

Durch die Bezahlung vorgeschriebener Gebühren haben Sie das Nutzungsrecht eines Grabes erworben. Im Interesse aller, die Gräber auf unserem Friedhof betreuen und besuchen, ist eine verbindliche Regelung der Rechtsverhältnisse notwendig.

In der **Diözesanen Friedhofsordnung 2010, der Nutzungsgebührenordnung und der Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, über Friedhof- und Grabpflege sowie Grabgestaltung** ist dies schriftlich niedergelegt.

Die vollständige Fassung der Friedhofsordnung finden Sie auf unserer Pfarr-Homepage unter www.diocese-linz.at/st.florian oder Sie können Sie direkt in der Friedhofsverwaltung unserer Pfarre anfordern oder einsehen.

In dieser Zusammenfassung soll nur auf die wichtigsten Punkte hingewiesen werden, die Sie in Ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung von Schwierigkeiten beachten sollten.

- ❖ Die Einteilung der Gräberfelder und die Grabvergabe obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Diese hat auch das genaue Ausmaß der Gräber, der Grababstände und der Wege festgelegt. Diese **Maße** sind daher insbesondere bei der **Errichtung von Grab-Einfassungen und Grab-Denkmalern** zu beachten. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Friedhofsverwaltung.
- ❖ Es dürfen nur **Urnen aus verrottbarem Material** verwendet werden.
- ❖ Die Höhe von **Stelen** darf maximal 130 cm hoch sein und die Breite als auch die Tiefe maximal 35 cm betragen.
- ❖ Die **Weitergabe des Nutzungsrechtes eines Grabes unter Lebenden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich**. Ohne diese ist die Übertragung rechtsunwirksam.
- ❖ Die **nutzungsberechtigte Person hat das alleinige Verfügungsrecht über das Grab**, dessen Belegung, Bepflanzung und das Grabdenkmal. Grabbesuchern ist aber natürlich das Hinstellen von Blumen, Gebinden und Kerzen zu gestatten.
- ❖ Die **Gräber sollen durch den wechselnden Blumenschmuck und die Bepflanzung den Lauf der Jahreszeiten in der Natur widerspiegeln**. Aus diesem Grund ist die gänzliche oder überwiegende Abdeckung der Gräber mit Steinen, Kies, Kunststoff oder ähnlichem Material untersagt. Verwenden Sie möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen und nur kleine Sträucher. Diese dürfen **nur am Grab selbst eingesetzt werden und nicht seitlich hinauswachsen**. **Zwischen den Gräbern wachsendes Unkraut und Gras ist gleichfalls regelmäßig zu entfernen**.
- ❖ **Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide), Pestizide und Streusalz sind aus Umwelt-schutzgründen im gesamten Friedhofsbereich untersagt**.
- ❖ Bei der **Abfallentsorgung beachten sie bitte die entsprechenden Hinweise bei den Abfallsammelstellen** und die **gesetzlichen Vorschriften**. Nur ordnungsgemäß getrennter Abfall kann zum Nutzen aller kostengünstig entsorgt werden.

- ❖ Wenn Sie eine Grabeinfassung und ein Grabdenkmal neu errichten oder ein Vorhandenes ändern wollen, ist vor **Beginn der Arbeiten -unter Vorlage von Plänen- die schriftliche Zustimmung** der Friedhofsverwaltung einzuholen. Diese hat dann binnen 4 Wochen darüber zu entscheiden. Tut sie das nicht, gilt nach Fristablauf die Genehmigung als erteilt. Beachten Sie diesen Fristenlauf, wenn das Grabdenkmal z.B. schon vor dem Hochfest aufgestellt sein soll. **Wird ein Grabdenkmal ohne diese Zustimmung aufgestellt, können nachträgliche Änderungen am Grabdenkmal zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu Ihrem Nachteil unnötige Kosten verursachen.**
- ❖ Nach Möglichkeit sollte bei der Gestaltung des Grabdenkmals ein **christliches Symbol der Auferstehung** verwendet und die Gesamtanlage des Friedhofs mitberücksichtigt werden sowie die Verwendung heimischer Materialien bevorzugt werden.
- ❖ **Beachten Sie bitte, dass Nutzungsrechte an Gräbern unter anderem erlöschen können durch**
 - **Zeitablauf** oder
 - **Unterlassung der Bezahlung der Nachlösegebühr** oder
 - **Wenn Sie Ihr Nutzungsrecht nicht rechtzeitig verlängern.**Durch die Bezahlung der Nachlösegebühr – etwa durch einen Familienangehörigen – tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Person ein. Diese Zahlungen gelten unabhängig von der zahlenden Person als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der **Friedhofsverwaltung** eingetragen ist. **Letztere ist nicht verpflichtet, fällige Nachlösegebühren einzumahnen.**
- ❖ **Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden**, die durch offene oder verborgene Mängel des **Grabdenkmals** und des zur **Grabstätte gehörenden Zubehörs** entstehen können. Sie haben den Friedhofseigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schadlos und klaglos zu halten, z.B. wenn es durch einen umfallenden Grabstein zu Verletzungen kommt. **Beachten Sie daher unbedingt die Standsicherheit des Grabdenkmals. Bei Senkungen, aus welchem Grund auch immer, haftet nicht der Friedhofseigentümer.**
- ❖ **Im gesamten Friedhofsbereich ist der Weihe und Würde des Ortes entsprechend ein pietätvolles Verhalten angebracht.** Deswegen ist auch folgendes untersagt:
 - das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen und Mitnehmen von Tieren,
 - das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen,
 - ausgenommen sind Behindertenfahrzeuge und Arbeitsbehelfe.

Diese Bestimmungen liegen im Interesse aller Friedhofsbesucher, die das Andenken an ihre lieben Verstorbenen hochhalten wollen.

Bitte wenden Sie sich umgehend bei allen auftretenden Fragen und Problemen an die Friedhofsverwaltung.

Für die Friedhofsverwaltung:



(Mag. Werner Grad, Stiftpfarrer)

Für den Finanzausschuss:



(Mag. Gernot Grammer, Obmann)